jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE AsylGH Bescheid 2008/09/30 B11 239566-0/2008

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.09.2008

Spruch

B11 239.566/0/2008/29E

Ö. M.,

geb. 1975, StA: Türkei;

Schriftliche Ausfertigung des öffentlich verkündeten

Bescheids des unabhängigen Bundesasylsenats

BESCHEID

SPRUCH

Der unabhängige Bundesasylsenat hat durch das Mitglied Dr. Moritz gemäß§ 66 Abs. 4 AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., i.V.m. § 75 Abs. 1 AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 (im Folgenden: AsylG 2005), und§ 38 Abs. 1 AsylG 1997, BGBl. I Nr. 76/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 129/2004 (im Folgenden: AsylG), entschieden:

Der Berufung von Ö. M. vom 14.07.2003 gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 09.07.2003, Zahl: 02 32.936-BAG, wird stattgegeben und Ö. M. gemäß § 7 AsylG Asyl gewährt.

Gemäß § 12 leg. cit. wird festgestellt, dass Ö. M. damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

Text

BEGRÜNDUNG

I. Verfahrensgang

Mit o.a. Bescheid des Bundesasylamtes (im Folgenden auch: BAA) wurde der Asylantrag der o.g. berufenden Partei, Staatsangehörige der Türkei, gemäß § 7 AsylG abgewiesen und ihre Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung in ihren Herkunftsstaat gemäß § 8 AsylG für zulässig erklärt, wogegen Berufung erhoben wurde. Am 24.01.2006, 21.02.2006 und am 19.04.2007 führte der unabhängige Bundesasylsenat (im Folgenden auch: UBAS) eine mündliche Verhandlung durch, nach deren Schluss sogleich der Berufungsbescheid mit dem o. a. Spruch beschlossen und öffentlich verkündet wurde.

II. Der unabhängige Bundesasylsenat hat erwogen:

1. Folgender Sachverhalt wird festgestellt:

Für den als maßgeblich festgestellten Sachverhalt wird der Inhalt folgender den Parteien dieses Verfahrens zugänglichen und auch im Rahmen der öffentlichen Verhandlung der erkennenden Behörde erörterten Aktenteile zum Inhalt des gegenständlichen Bescheides erklärt, nämlich insbesondere

-) die Angaben der berufenden Partei zu ihrer Person im Wesentlichen in den Punkten 1. sowie 4. bis 9. in der betreffenden Niederschrift des Bundesasylamtes vom 24.06.2003, BAA-Akt der berufenden Partei, S. 25 und 27;

-) die Angaben des Gatten der berufenden Partei zu seiner Person im Wesentlichen in den Punkten 1. sowie 4. bis 9. in der betreffenden Niederschrift des BAA vom 24.06.2003, BAA-Akt des Gatten der berufenden Partei, S. 31 und 33;

-) die Angaben des Gatten der berufenden Partei zu seinen Fluchtgründen (einschließlich zur Verfolgungsgefahr im Wege der Sippenhaft) in der Niederschrift des UBAS vom 24.01.2006, S. 3 bis 6, Abschnitt ab "VL an BW1: Bleiben Sie bei Ihrem bisherigen Vorbringen?" samt Antwort, bis " VL: Wann war Ihre Ausreise?" samt Antwort, und S. 7 f., "VL: Sie legten Urkunden betreffend Y. T. vor (siehe Anlage A und B)?" samt Antwort bis "VL: Wie ist der Name dieses Polizisten, der Sie belästigt und bedroht hat?" samt Antwort; sowie

-) die Angaben der berufenden Partei und ihres Gatten zur exilpolitischen Tätigkeit des Gatten der berufenden Partei in Österreich in der Niederschrift des UBAS vom 24.01.2006, S. 6 f., Abschnitt ab "PV: Üben Sie eine politische Tätigkeit aus?"samt Antwort, bis "VL: Was für Aktivitäten üben Sie konkret für diesen Verein aus?" samt Antwort, sowie

in der Niederschrift des UBAS vom 19.04.2007, S. 6, Abschnitt ab "SV an BW2: Sind Sie in Österreich politisch tätig?" samt Antwort, bis "BWV: Nehmen Sie auch außerhalb von G. an Veranstaltungen teil?" samt Antwort.

-) die Angaben der berufenden Partei zu den Fluchtgründen (einschließlich zur Verfolgungsgefahr im Wege der Sippenhaft) in der Niederschrift des unabhängigen Bundesasylsenates vom 18.11.2005, S. 8 bis 10, Abschnitt ab "EL: Warum haben Sie die Türkei verlassen?" samt Antwort, bis "EL: Sie haben zuvor erwähnt, dass ein Verwandter von Ihnen getötet wurde, wie hieß dieser?" samt Antwort, sowie in der Niederschrift des UBAS vom 19.04.2007, S. 4 bis 6, Abschnitt ab "SV an BW2: Wo lebt Ihr Bruder Y. T., ... ?" samt Antwort der BW2 bis "VL an BW2: Leben Verwandte noch in der Türkei?" samt Antwort;

der BW2;

sowie in der Niederschrift des UBAS vom 19.04.2007, S. 7, Abschnitt "Die BW2 gibt diesbezüglich an: ... Ich habe davon von den Erzählungen meiner Tante gehört";

-) die Angaben in den Informationsunterlagen (s. ihre Anführung im Wesentlichen in der Niederschrift der Verhandlung des UBAS vom 24.01.2006, S. 3, sowie in der Niederschrift des UBAS vom 19.04.2007, S. 4, zur politischen und menschenrechtlichen Situation im Herkunftsstaat der berufenden Partei) sowie

-) die schriftlichen Gutachten des im Berufungsverfahren beigezogenen Sachverständigen Mag. M. A. vom 20.01.2006 (s. die Anlage A zur o.a. Niederschrift vom 19.04.2007) und vom 19.04.2007 (s. die Anlage E zur o.a. Niederschrift vom 19.04.2007) sowie

-) sein mündliches Gutachten in der Niederschrift vom 19.04.2007, S. 6 ff. Abschnitt ab "SV an BW2: Sind Sie in Österreich politisch tätig?" bis "SV: Nach Artikel 3 der türkischen Verfassung ist ausschließlich Türkisch als Staatssprache angeordnet... , dies die Gefahr einer darauf einsetzenden politisch motivierten Verfolgung durch staatliche Behörden hervorruft."

2. Der festgestellte Sachverhalt beruht auf folgender Beweiswürdigung:

2.1. Die Feststellungen betreffend die berufende Partei beruhen im Wesentlichen auf ihrem Vorbringen im gesamten Verfahren einschließlich der im Akt befindlichen Dokumente, nämlich u.a.:

-) Kopie des türkischen Personalausweises der berufenden Partei, BAA-Akt, S. 27.

-) Kopie des türkischen Personalausweises des Gatten der berufenden Partei, BAA-Akt des Gatten der berufenden Partei, S. 27;

-) Kopie des türkischen Geburtszertifikats des Gatten der berufenden Partei, BAA-Akt des Gatten der berufenden Partei, S. 29;

-) Kopie des Mitgliedsausweises der Handelskammer von G. betr. des Gatten der berufenden Partei, BAA-Akt des Gatten der berufenden Partei, S. 29;

-) Entscheidung des BAFL vom 29.07.1997 betr. den Bruder der berufenden Partei, Y. T., Anlage A der Niederschrift des UBAS vom 24.01.2006;

-) Abschlussmitteilung für das vorbezeichnete Asylverfahren betr. Y. T. vom BAFL vom 01.08.1997, Anlage B der Niederschrift des UBAS vom 24.01.2006;

-) BAA-Bescheid vom 25.06.2001, Zl. 01 14.732-BAG, betr. der Cousine der berufenden Partei, I. E., Anlage C der Niederschrift des UBAS vom 24.01.2006;

-) Bestätigung über die Mitgliedschaft des Gatten der berufenden Partei beim "Kurdistan Informations Zentrum" (KIZ), UBAS-Akt der berufenden Partei, OZ 17;

-) Handy-Fotos betreffend die Teilnahme des Gatten der berufenden Partei am Newroz-Fest 2006, Anlage A der Niederschrift des UBAS vom 19.04.2007;

-) Videofilm betreffend die Teilnahme des Gatten der berufenden Partei am Newroz-Fest 2007, Anlage B der Niederschrift des UBAS vom 19.04.2007;

Für die Glaubwürdigkeit der Angaben der berufenden Partei sowie ihres Gatten im Lichte des oben festgestellten maßgeblichen Sachverhaltes (s. Pt. II.1.) sprach, dass diese im Wesentlichen widerspruchsfrei waren bzw. etwaige aufgetretene Ungereimtheiten letztlich so weit nachvollziehbar aufgeklärt werden konnten, dass die Zweifel an der Richtigkeit dieser Angaben nicht überwiegten. Ebenso verhielt es sich mit der (weitgehenden) inhaltlichen Übereinstimmung der betreffenden Vorbringen der berufenden Partei und ihres Gatten. Diese wurden auch im Weiteren durch die o.a. Unterlagen, die von der berufenden Partei und ihrem Gatten vorgelegt wurden, belegt. Auch die dem unabhängigen Bundesasylsenat vorliegenden Informationen über die politische und Menschenrechtslage in der Türkei (s. Pt. II.1.) lassen nicht den Schluss zu, dass dieses Vorbringen unwahr ist. Schließlich sprach auch die Authentizität der berufenden Partei und ihres Gatten für die Glaubwürdigkeit ihres Vorbringens, da sie nach ihrem Erscheinungsbild und der Art und Weise ihrer Ausführungen (vor allem deren Reaktion auf Fragen, Gestik, Mimik) einen stimmigen Eindruck auf das erkennende Mitglied hinterließen (zur Bedeutung des persönlichen Eindrucks, den das zur Entscheidung berufene Mitglied der Berufungsbehörde im Rahmen einer mündlichen Verhandlung vom Berufungswerber gewinnt, s. für viele z.B. VwGH 20.05.1999, Zl. 98/20/0505, 24.06.1999, Zl. 98/20/0435). In Würdigung aller Umstände überwiegen im Ergebnis diejenigen, die für eine Heranziehung des angeführten Vorbringens der berufenden Partei als maßgeblichen Sachverhalt für die gegenständliche Entscheidung sprechen (vgl. UNHCR, Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, 1979, Rz. 203, mit dem Hinweis, nach dem Grundsatz "im Zweifel für den Antragsteller" zu verfahren).

2.2. Der von der erkennenden Behörde festgestellte Sachverhalt hinsichtlich der politischen und Menschenrechtslage im Herkunftsstaat der berufenden Partei bzw. bezüglich ihrer Situation im Falle ihrer Rückkehr in diesen Staat beruht im Wesentlichen auf dem schriftlich erteilten Gutachten des o.g. Sachverständigen vom 20.01.2006, das u.a. den Gegenstand der Berufungsverhandlung vor dem unabhängigen Bundesasylsenat am 19.04.2007 bildete (s. Pt. II.1.) sowie auf den stellvertretend für andere Informationsunterlagen in das Berufungsverfahren eingeführten und erörterten Berichten und Gutachten von als seriös und fachlich-kompetent anerkannten Quellen (s. Pt. II.1.; zu den in diesen Unterlagen angeführten und auch vom Bundesasylamt sowie vom unabhängigen Bundesasylsenat als speziell eingerichtete Bundesbehörden als notorisch anzusehenden und daher jedenfalls auch von Amts wegen zu berücksichtigenden Tatsachen vgl. die einschlägige Judikatur z.B. VwGH 12.05.1999, Zl. 98/01/0365, und VwGH 25.11.1999, Zl. 99/20/0465; zu den laufenden Ermittlungs- bzw. Informationspflichten der Asylbehörden VwGH 06.07.1999, Zl. 98/01/0602, u.v.a.).

Die den Feststellungen zugrunde liegenden Ausführungen sind mit weiteren Nachweisen substantiiert, schlüssig und nachvollziehbar. Auf eine Ausgewogenheit von sowohl amtlichen bzw. staatlichen als auch von nichtstaatlichen Quellen, die auch aus verschiedenen Staaten stammen, wurde Wert gelegt. Zudem wird die Seriosität und Aktualität der oben zitierten Ausführungen des im Berufungsverfahren beigezogenen Sachverständigen durch die ausführlichen und differenzierenden, auf die besonderen Umstände im Herkunftsstaat der berufenden Partei eingehenden Angaben bestätigt. Seine Fachkompetenz wurde bereits durch seine in einer Vielzahl von Verfahren vor dem unabhängigen Bundesasylsenat nicht nur beim erkennenden Mitglied erstatteten nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten über die aktuelle Lage im Herkunftsstaat der berufenden Partei unter Beweis gestellt - und wird auch durch seine berufliche Laufbahn unterstrichen. Auch bediente er sich für seine Ermittlungen vor Ort im Herkunftsstaat der berufenden Partei

dort tätiger Juristen und Anwälte, an deren Qualifikation und Seriosität auf Grund der dem unabhängigen Bundesasylsenat vorliegenden Informationen zu deren Person keine Zweifel hervorkamen. Der Sachverständige ist österreichischer Staatsbürger kurdischer Herkunft, der in der Türkei geboren und aufgewachsen ist. Er absolvierte sein Studium der Politikwissenschaft an der Universität Wien, bei der er anschließend als Referent tätig war. Im Rahmen seiner Tätigkeit als Experte für die politische und menschenrechtliche Situation in der Türkei ist er u. a. als Mitarbeiter bei der "Gesellschaft für bedrohte Völker" sowie als Vertrauensperson beim "Helsinki Komitee" und bei "Amnesty International-Sektion Österreich" beschäftigt. Ferner weist er eine Vielzahl an Publikationen zu seinem Fachgebiet auf. Seit 2004 wird er als Sachverständiger vom unabhängigen Bundesasylsenat beigezogen. Er verfügt bis heute über gute Kontakte mit türkischen Rechtsanwälten (deren Hilfe er sich auch für seine Ermittlungstätigkeiten in der Türkei bedient) und demokratischen Kräften in der Türkei.

Die Würdigung der Ausführungen des Sachverständigen erfolgte auch vor dem Hintergrund der Angaben der sonstigen dem unabhängigen Bundesasylsenat vorliegenden Informationen (s. u.a. auch die anderen in das Berufungsverfahren eingeführten o.a. Unterlagen). Ihre Aussagen ergeben zusammen mit den in diesen Dokumenten angeführten und mit weiteren Nachweisen versehenen Angaben sowie auch mit den sonstigen dem unabhängigen Bundesasylsenat vorliegenden Informationen insofern ein stimmiges Gesamtbild, als die vom Sachverständigen getroffenen Differenzierungen bei der Einschätzung der Verfolgungssituation bestimmter Personengruppen auch von diesen Quellen bestätigt werden (bzw. sich zumindest innerhalb des Spektrums der zu diesem Thema geäußerten Beurteilungen befinden).

Die herangezogenen Bescheinigungsmittel wurden im Hinblick sowohl auf ihre Anerkennung als seriöse und zuverlässige Quellen als auch auf ihre inhaltliche Richtigkeit von den Parteien dieses Verfahrens nicht bestritten bzw. sind diesbezüglich keine Zweifel hervorgekommen. Weiters wurden im Verfahren von den Parteien keine Umstände vorgebracht und haben sich bisher keine Anhaltspunkte ergeben, auf Grund derer sich die Feststellungen zur Situation im Herkunftsstaat der berufenden Partei in nachvollziehbarer Weise als unrichtig erwiesen hätten.

3. Rechtlich ergibt sich:

Mit 01.07.2008 hat der Gesetzgeber den Asylgerichtshof als unabhängige Kontrollinstanz in Asylsachen eingerichtet. Die maßgeblichen verfassungsmäßigen Bestimmungen bezüglich der Einrichtung des Asylgerichtshofes befinden sich in den Art. 129c ff. B-VG. Gemäß Art. 151 Abs. 39 Z. 1 B-VG wird mit 01.07.2008 der bisherige unabhängige Bundesasylsenat zum Asylgerichtshof. Laut Z. 4 leg. cit. sind am 1. Juli 2008 beim unabhängigen Bundesasylsenat anhängige Verfahren vom Asylgerichtshof weiterzuführen. Bereits aufgrund der genannten Bestimmungen und der in ihnen erkennbar vom Verfassungsgesetzgeber vorgesehenen Kontinuität ergibt sich, dass der Asylgerichtshof auch für die schriftliche Ausfertigung von mündlich verkündeten Bescheiden des unabhängigen Bundesasylsenates zuständig ist. Im vorliegenden Fall wurde der Berufungsbescheid mit o. a. Spruch am 19.04.2007 und damit vor Einrichtung des Asylgerichtshofes beschlossen und öffentlich verkündet.

Gemäß § 75 Abs. 1 des Asylgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 (im Folgenden: AsylG 2005) sind alle am 31.12.2005 anhängigen Verfahren nach den Bestimmungen des Asylgesetzes 1997 zu Ende zu führen. § 44 AsylG i.d.F. BGBl. I Nr. 129/2004 (im Folgenden: AsylG) gilt. Gemäß § 44 Abs. 2 AsylG sind Asylanträge, die bis zum 30.04.2004 gestellt wurden, nach den Bestimmungen des Asylgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 76/1997 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2002 zu führen.

Gemäß § 38 Abs. 1 AsylG entscheidet der unabhängige Bundesasylsenat über Rechtsmittel gegen Bescheide des Bundesasylamtes.

3.1. Gemäß § 7 AsylG hat die Behörde Asylwerbern auf Antrag mit Bescheid Asyl zu gewähren, wenn glaubhaft ist, dass ihnen im Herkunftsstaat Verfolgung (Art. 1 Abschnitt A Z. 2 der Genfer Flüchtlingskonvention) droht und keiner der in Art. 1 Abschnitt C oder F der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Endigungs- oder Ausschlussgründe vorliegt.

Im Sinne des Art. 1 Abschnitt A Z. 2 der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) vom 28.07.1951, BGBl. Nr. 55/1955, i. V.m. Art. 1 Abs. 2 des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31.01.1967, BGBl. Nr. 78/1974, ist als Flüchtling anzusehen, wer sich aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, außerhalb seines Heimatlandes befindet und sich nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen; oder wer staatenlos ist, sich infolge obige Umstände außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthaltes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, in dieses Land zurückzukehren.

Zentraler Aspekt der [...] in Art. 1 Abschnitt A Z. 2 Genfer Flüchtlingskonvention definierten Verfolgung im Herkunftsstaat ist die wohlbegründete Furcht vor Verfolgung. Eine Furcht kann nur dann wohlbegründet sein, wenn sie im Licht der speziellen Situation des Asylwerbers unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Verfolgerstaat objektiv nachvollziehbar ist. Es kommt nicht darauf an, ob sich eine bestimmte Person in einer konkreten Situation tatsächlich fürchtet, sondern ob sich eine mit Vernunft begabte Person in dieser Situation aus Konventionsgründen fürchten würde. Unter Verfolgung ist ein ungerechtfertigter Eingriff von erheblicher Intensität in die zu schützende persönliche Sphäre des Einzelnen zu verstehen. Erhebliche Intensität liegt vor, wenn der Eingriff geeignet ist, die Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes des Heimatstaates zu begründen. Die Verfolgungsgefahr steht mit der wohlbegründeten Furcht in engstem Zusammenhang und ist Bezugspunkt der wohlbegründeten Furcht. Eine Verfolgungsgefahr ist dann anzunehmen, wenn eine Verfolgung mit einer maßgeblichen Wahrscheinlichkeit droht, die entfernte Möglichkeit einer Verfolgung genügt nicht (VwGH 19.12.1995, Zl. 94/20/0858, u.a.m., s.a. VfGH 16.12.1992, Zl. B 1035/92, Slg. 13314).

Gemäß § 12 AsylG ist die Entscheidung, mit der Fremden von Amts wegen, auf Grund Asylantrages oder Asylerstreckungsantrages Asyl gewährt wird, mit der Feststellung zu verbinden, dass dem Fremden damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

3.2. Die o.a. Feststellungen (s. Pt. II.1.) zugrundelegend kann hinreichend davon ausgegangen werden, dass der berufenden Partei im Falle ihrer Rückkehr in diesem Staat eine asylrelevante Verfolgung mit einer maßgeblichen Wahrscheinlichkeit droht (s. für viele VwGH 19.04.2001, Zl. 99/20/0273). Diese Beurteilung ergibt sich auf Grund der Gesamtsituation aus objektiver Sicht (s. hierzu VwGH 12.05.1999, Zl. 98/01/0365), die nicht nur die individuelle Situation der berufenden Partei, sondern auch die generelle politische Lage in ihrem Herkunftsstaat sowie die Menschenrechtssituation derjenigen Personen bzw. Personengruppe berücksichtigt, deren Fluchtgründe mit ihren vergleichbar sind.

Diese Beurteilung bezieht sich vor allem auf die Verfolgungsgefahr, die der berufenden Partei, aber auch ihrem Gatten etc. durch ihre Verwandtschaft zu Personen (siehe etwa Bruder und Cousine von ihr) entstehen kann (s. VwGH 20.06.1996, Zl. 95/19/0062, 0079, 24.03.1999, Zl. 98/01/0513, wonach Verfolgungshandlungen gegen Familienangehörige noch nicht zur Asylgewährung reichen müssen, aber jedenfalls ein Indiz für eine dem Berufungswerber drohende konkrete individuelle Verfolgung darstellen; zur asylrechtlichen Bedeutung der Sippenhaft vgl. z.B. VwGH 28.03.1996, Zl. 95/20/0027; zur Anerkennung des Familienverbandes als "soziale Gruppe" gemäß Art. 1 Abschnitt A Z. 2 GFK i.V.m. § 7 AsylG, unabhängig vom Erfordernis einer dem Asylwerber selbst zumindest unterstellten politischen Gesinnung in Fällen der "Sippenhaftung" s. VwGH 19.12.2001, Zl. 98/20/0312; s.a. VwGH 14.01.2003, Zl. 2001/01/0508). Gefahrenerhöhend kommt außerdem - zumindest durch die Kumulation dieser Aspekte - der nicht auszuschließende Vorwurf von Seiten der türkischen Behörden an den Gatten der berufenden Partei wegen einer

oppositionellen politischen, d.h. insbesondere kurdischen Anliegen sympathisierenden Gesinnung durch seine Mitgliedschaft bei der DEHAP sowie durch seine exilpolitischen Aktivitäten in Österreich (zur Asylrelevanz einer lediglich unterstellten politischen Gesinnung s. u. a. VwGH 26.11.1998, Zl. 98/20/0309, 0310) einer Verfolgungsgefahr ausgesetzt (zur Asylrelevanz von Nachfluchtgründen - etwa durch eine Verfolgungsgefahr begründende Umstände im Aufenthaltsstaat, da diese von Organen des Verfolgerstaates, wie dessen diplomatischen Vertretungsbehörden, Geheimdienste etc., wahrgenommen werden - und zur Unbeachtlichkeit eines "Verschuldens" des Asylwerbers im Asylverfahren an der Entstehung einer derartigen Verfolgungsgefahr

s. VwGH 16.12.1999, Zl. 98/20/0415).

Eine inländische Fluchtalternative steht der berufenden Partei (bzw. ihrem Gatten) aus folgenden Gründen nicht offen: Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes trägt der Begriff "inländische Fluchtalternative" dem Umstand Rechnung, dass sich die wohlbegründete Furcht vor Verfolgung im Sinn des Art. 1 Abschnitt A Z. 2 GFK, wenn sie die Flüchtlingseigenschaft begründen soll, auf das gesamte Staatsgebiet des Heimatstaates des Asylwerbers beziehen muss. Steht dem Asylwerber die gefahrlose Einreise in Landesteile seines Heimatstaates offen, in denen er frei von Furcht leben kann, und ist ihm dies zumutbar, so bedarf er des asylrechtlichen Schutzes nicht (VwGH 08.09.1999, Zl. 98/01/0503; 25.11.19999, Zl. 98/20/0523). Das einer "inländischen Fluchtalternative" innewohnende Zumutbarkeitskalkül setzt voraus, dass der Asylwerber im in Frage kommenden Gebiet nicht in eine ausweglose Lage gerät (VwGH 08.09.1999, Zl. 98/01/0614). Im konkreten Fall kann nicht angenommen werden, dass sich die berufende Partei der dargestellten Bedrohung durch Ausweichen in einen anderen Teil seines Herkunftsstaates entziehen kann, da sich die Gebiets- und Hoheitsgewalt der türkischen Regierung auf das gesamte türkische Staatsgebiet erstreckt. Es wäre ihr nicht möglich, sich dauerhaft verborgen zu halten und sich der Nachsuche zu entziehen (vgl. dazu auch Home Office, Operational Guidance Note Turkey, p. 3.10).

Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung aller relevanten Umstände bzw. Fluchtgründe kommt die erkennende Behörde zum Ergebnis, dass diese einzeln und isoliert betrachtet u.U. für sich allein nicht für eine Asylgewährung reichen könnten, jedoch jedenfalls in ihrer Summe (s.a. UNHCR, Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, 1979, Rz. 203, mit dem Hinweis, nach dem Grundsatz "im Zweifel für den Antragsteller" zu verfahren).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte
gesamte Staatsgebiet, Verfolgungsgefahr
Zuletzt aktualisiert am
31.12.2008

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, http://www.asylgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at